



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 11. Januar 1967 J Teil II IVr. 5

Tag	Inhalt	Seite
14.12. 66	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Erzeugnisse — Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Hühnereier, Kaninchen und Bienenhonig —	29
22.12. 66	Anordnung über die Absackung von Kartoffel-, Weizen- und Maisstärke sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Stärkesäcke	34
14.12. 66	Anordnung Nr. 2 über die Tierkörperbeseitigung und -Verwertung	36
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	36

### Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Erzeugnisse — Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Hühnereier, Kaninchen und Bienenhonig —.

Vom 14. Dezember 1966

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumentgenossenschaften folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Erzeugnisse — Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Hühnereier, Kaninchen und Bienenhonig — sind — mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Warenbeziehungen — allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung dieser Erzeugnisse zum Gegenstand haben.

(2) Für die Lieferbeziehungen zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und den Aufkaufbetrieben gelten die Bestimmungen der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) und die Bestimmungen der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452) sowie deren Ergänzungen.

(3) Für die Lieferungen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

(4) Für die Lieferbeziehungen zwischen dem Großhandel und dem sozialistischen Einzelhandel bei Hühnereiern gelten die besonderen Bestimmungen dieser Anordnung. Die Anwendung der übrigen Bestimmungen kann im Rahmenvertrag vereinbart werden. Dies gilt auch für die Lieferung von Hühnereiern an Gaststätten und Großverbraucher.

##### § 2

#### Verträge mit den Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend VVEAB genannt) können entsprechend § 30 des Vertragsgesetzes Verträge nach Zustimmung des Bestellers für die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend VEAB genannt) ihres Bereiches abschließen, sofern es sich um überbezirkliche Lieferungen oder Lieferungen innerhalb des Bezirkes, die von mehreren VEAB zu erbringen sind, handelt. Hierbei obliegt den VEAB die Transportplanung für die von ihnen zu verladenden tierischen Erzeugnisse. Soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, sollten die finanziellen Verrechnungen sowie die Mängelanzeigen und Garantieforderungen unmittelbar zwischen dem jeweiligen VEAB und dem Besteller abgewickelt werden.

##### § 3

#### Lieferfristen

(1) Die Lieferungen sind bei langfristigen Verträgen nach Jahren, bei Jahresverträgen nach Quartalen und bei Quartalsverträgen nach Monaten zu unterteilen. Dies gilt auch für die Konkretisierung der Jahres- und langfristigen Verträge. Entsprechend den staatlichen Auflagen können auch andere Verträge und Lieferfristen oder -termine vereinbart werden.

(2) Die im Vertrag für die einzelnen Monate festgelegten Mengen sind in Übereinstimmung mit dem Besteller im Verladeplan nach Dekaden und Tagen aufzuteilen. Die jeweilige Vermarktung für Schlachttiere